

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 15.01.2019

Nr.: 01

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen
  - 01 Zweckvereinbarung zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs ..... 2

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 02 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015 ..... 4
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 03 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Kommunalwahl am 26.05.2018 ..... 5
  - 04 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zur Kommunalwahl 2019 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ..... 5
  - 05 Bekanntmachung zur Gemeinderatswahl am 26.05.2019 der Gemeinde Möser zur Kommunalwahl 2019 ..... 10
  - 06 Wahlbekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 26.05.2019 in der Stadt Gommern ..... 13
  - 07 Wahlbekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen in der Stadt Gommern ..... 13
  - 08 Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und der Zahl der zu wählenden Vertreter, der Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber, der Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge und die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019 in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ..... 17
3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 09 Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern ..... 21
  - 10 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2019 ..... 24
  - 11 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2017 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin ..... 25
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 12 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Wanzleben zur Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinigungsverfahren ..... 27
3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen
  - 13 Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern ..... 28
  - 14 Inhalt der Amtsblätter 2018 ..... 29

**A. Landkreis Jerichower Land**

## 3. Sonstige Mitteilungen

01

Landkreis Jerichower Land

**Zweckvereinbarung zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs**

zwischen

der Landeshauptstadt Magdeburg  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Lutz Trümper  
Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg

und

dem Landkreis Jerichower Land  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Dr. Steffen Burchhardt  
Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg

**Präambel**

Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBL. S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBL. S. 132) sowie § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31.07.2012 (GVBL. S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBL. S. 525, 528) in der derzeit gültigen Fassung übernehmen die Beteiligten die Bestellung eigener Buslinien auf dem Territorium des jeweils anderen Vereinbarungspartners.

Vorstehendes vorausgeschickt, treffen die Stadt Magdeburg und der Landkreis Jerichower Land folgende Vereinbarung:

**§ 1 Inhalt und Umfang**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 1 und § 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) ist der öffentliche Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises auf dem jeweiligen Territorium des Aufgabenträgers als Daseinsvorsorge. <sup>2</sup>Aufgabenträger sind die Landkreise und kreisfreien Städte. <sup>3</sup>In Erfüllung dieser hoheitlichen Pflichtaufgabe schließen die beiden Beteiligten diese Zweckvereinbarung, um auf dem jeweiligen Gebiet des anderen Aufgabenträgers durch ein- und ausbrechende Linien Leistungen des ÖSPV zu erbringen (gebietsübergreifender ÖSPV).

(2) <sup>1</sup>Es handelt sich hierbei um folgende ein- und ausbrechende Linien:

- a. Linie MVB 51 von Magdeburg nach Biederitz
- b. Linie NJL 701 von Gommern nach Magdeburg
- c. Linie NJL 704 von Burg nach Magdeburg
- d. Linie NJL 720 von Loburg nach Magdeburg

(3) <sup>1</sup>Die Bedienung der Linien auf dem Gebiet des jeweils anderen Aufgabenträgers erfolgt unter den Bedingungen des Konzessionsinhabers der Linie. <sup>2</sup>Diese Zweckvereinbarung hat keine Auswirkung auf sonstige, insbesondere gesetzliche, Aufgaben, wie beispielsweise die Aufstellung des Nahverkehrsplans.

(4) <sup>1</sup>Eine Kostenerstattung ist nicht vorgesehen. <sup>2</sup>Diese Zweckvereinbarung dient lediglich der Anbindung der Landeshauptstadt an das Umland sowie der attraktiven Gestaltung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs für die Bürger der beteiligten Aufgabenträger.

## § 2 Laufzeit und Kündigung

(1) <sup>1</sup>Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. <sup>2</sup>Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. <sup>3</sup>In diesem Fall haben die zuständigen Organe der Beteiligten binnen 4 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.

(2) <sup>1</sup>Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(3) <sup>1</sup>Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, regeln die Beteiligten die Abwicklung durch Vertrag. <sup>2</sup>Kommt ein Vertrag innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen für die Auflösung und Abwicklung. <sup>3</sup>Die Beteiligten verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Rechtsaufsichtsbehörde zu suchen.

(4) <sup>1</sup>Die Beteiligten können die Vereinbarung außerordentlich kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

## § 3 Schlussbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) <sup>1</sup>Nebenabreden bestehen nicht.

(3) <sup>1</sup>Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangt werden.

(4) <sup>1</sup>Bei Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. <sup>2</sup>Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. <sup>3</sup>Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftige Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung allgemeiner Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(5) <sup>1</sup>Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Lücke enthält. <sup>3</sup>Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. <sup>4</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. <sup>5</sup>Es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

## § 4 Wirksamkeit und In-Kraft-Treten

(1) <sup>1</sup>Die Vereinbarung unterliegt der Zustimmung des Stadtrates und des Kreistages, der Unterschriftleistung der Vertreter der Stadt Magdeburg und des Landkreises Jerichower Land sowie nachfolgende Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als Aufsichtsbehörde gemäß § 3 Abs. 3 GKG LSA.

(2) <sup>1</sup>Die Beteiligten haben die Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 5 GKG LSA öffentlich bekanntzumachen. <sup>2</sup>Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Magdeburg, den 24. Juli 2019

Burg, den 7. September 2019

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister Landeshauptstadt Magdeburg

gez. Dr. Burchhardt  
Landrat Landkreis Jerichower Land

---

**B. Städte und Gemeinden**

## 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**02**

Stadt Gommern

**3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015**

Aufgrund des § 10 i. V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

1. Der § 5 Abs. 1 Punkt 3 Satz 1 erhält folgende geänderte Fassung:

die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bei einem Vermögenswert über 500,00 € bis 3.000,00 €.

2. Der § 5 Abs. 2 Punkt 1 Satz 2 erhält folgende geänderte Fassung:

Vergaben nach der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) bei Bauleistungen sowie Vergaben für freiberufliche Leistungen (LHO, VgV, GWB) über 15.000,00 € je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer.

3. Im § 13 Abs. 4 – Ortschaftsverfassung – wird die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Menz von 9 auf 6 herabgesetzt. Die geänderte Fassung heißt:

Menz 6 Mitglieder

**§ 2****Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt nach Genehmigung und Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 20.12.2018

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

Siegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA

Landkreis Jerichower Land

Burg, den 19. Dezember 2018

**Stadt Gommern**

hier: Antrag auf Genehmigung der Hauptsatzung, 3. Änderungssatzung

**Genehmigung**

Auf Ihren Antrag vom 17.12.2018 genehmige ich die vom Stadtrat der Stadt Gommern in der Sitzung am 13.12.2018 beschlossene 3. Änderung der Hauptsatzung.

Begründung:

Hauptsatzungen bedürfen nach § 10 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Hauptsatzungsregelungen nicht mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen.

Die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern kam unter Einhaltung der formellen und materiellen Vorschriften zustande. Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Weiser

-Siegel-

---

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

### 03

Gemeinde Biederitz

#### **Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 26.05.2019**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat als Termin für die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen  
**Sonntag, den 26.05.2019, in der Zeit von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr**

bestimmt.

#### **Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer des Wahlausschusses und der Wahlvorstände**

Gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) rufe ich die Parteien und Wählergruppen der Gemeinde Biederitz und den Ortschaften Biederitz, Gerwisch, Gübs, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf auf, innerhalb einer Frist **von einem Monat ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung**, Wahlberechtigte aus der Gemeinde Biederitz sowie aus den Ortschaften als Beisitzer sowie Stellvertreter für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und **4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern**. Die Beisitzer des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Des Weiteren ist für **jeden Wahlbezirk** (Wahllokal) ein Wahlvorstand zu berufen. Jeder Wahlvorstand besteht aus dem **Wahlvorsteher als Vorsitzenden** und **8 Beisitzern**.

#### **Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter für den Wahlausschuss und die Wahlvorsteher und Beisitzer der Wahlvorstände.**

Auf die Regelung des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1 a und § 10 Abs. 1 a KWG LSA weise ich ausdrücklich hin. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes richtet sich nach § 31 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt.  
Biederitz, den 03.01.2019

gez. Starzynski  
Gemeindewahlleiterin

---

### 04

Gemeinde Möser

#### **Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2019 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Am **26. Mai 2019 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** findet die Wahl zu den **neuen Ortschaftsräten** in den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen.

Das Wahlgebiet der Ortschaft Hohenwarthe bildet einen Wahlbereich.

Das Wahlgebiet der Ortschaft Körbelitz bildet einen Wahlbereich.

Das Wahlgebiet der Ortschaft Lostau bildet einen Wahlbereich.

Das Wahlgebiet der Ortschaft Möser bildet einen Wahlbereich.

Das Wahlgebiet der Ortschaft Pietzpuhl bildet einen Wahlbereich.

Das Wahlgebiet der Ortschaft Schermen bildet einen Wahlbereich.

Die Anzahl der zu wählenden Vertreter für die Ortschaftsräte lautet, gemäß § 15 Abs. 3 Hauptsatzung der Gemeinde Möser, wie nachfolgend aufgeführt:

Ortschaft Hohenwarthe	7 Mitglieder
Ortschaft Körbelitz	5 Mitglieder
Ortschaft Lostau	7 Mitglieder
Ortschaft Möser	9 Mitglieder
Ortschaft Pietzpuhl	3 Mitglieder
Ortschaft Schermen	7 Mitglieder

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zu den Ortschaftsräten auf.

Die Wahlvorschläge sind an die

Gemeinde Möser  
- Gemeindevorstand –  
Brunnenbreite 7/8  
39291 Möser

zu richten.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber lautet, gemäß § 21 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), wie nachfolgend aufgeführt:

Ortschaft Hohenwarthe	12 Personen
Ortschaft Körbelitz	10 Personen
Ortschaft Lostau	12 Personen
Ortschaft Möser	14 Personen
Ortschaft Pietzpuhl	8 Personen
Ortschaft Schermen	12 Personen

Gemäß § 30 Abs. 3 KWO LSA muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte einer Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden. Er muss die in § 21 Abs. 6 KWG LSA bezeichneten Angaben enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen. Das

Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

- Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Nach § 21 Abs. 11 KWG LSA sollen auf dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Mithin sind in den Wahlbereichen der Ortschaften die Beibringung von nachfolgend aufgeführter Anzahl Unterschriften erforderlich:

Ortschaft Hohenwarthe	12 Unterschriften
Ortschaft Körbelitz	3 Unterschriften
Ortschaft Lostau	16 Unterschriften
Ortschaft Möser	22 Unterschriften
Ortschaft Pietzpuhl	2 Unterschriften
Ortschaft Schermen	12 Unterschriften

Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA sind, auf der Grundlage des § 21 Abs. 10 KWG LSA, nicht erforderlich

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

#### 1. Ortschaft Hohenwarthe

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

#### 2. Ortschaft Körbelitz

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Körbelitz (UWG Körbelitz)

### 3. Ortschaft LOSTAU

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Transparenz und Demokratie für ganz Möser, LOSTAU (-ehrlich-)

### 4. Ortschaft MÖSER

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

### 5. Ortschaft PIETZPUHL

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Pro Pietzpuhl (Pro Pietzpuhl)

### 6. Ortschaft SCHERMEN

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Freie Wählergemeinschaft Schermen (FWG Schermen)

Dem Wahlvorschlag sind, gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA, beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Ortschaftsratswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 KWO LSA zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9,
3. bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,



5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen der Nrn. 4 – 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen; die Unterlagen der Nrn. 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Unterschriften Wahlberechtigter (§ 21 Abs.9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie Tag der Unterzeichnung anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 6 KWO LSA oder gesondert nach dem Muster 7 KWO LSA eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnen, Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach er ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach der Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistet Unterschriften sind ungültig.

Formblätter werden durch den Gemeindevorstand beschafft und können kostenfrei angefordert werden. Dabei sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einzureichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind beim Gemeindevorstand einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

**Montag, 18. März 2019 um 18:00 Uhr.**

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevorstand gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben (§ 21 Abs. 1 KWG LSA).

Die Vorschriften des § 30 KWO LSA in Verbindung mit § 21 KWG LSA über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Ebenfalls wird auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, hingewiesen.

Fernerhin wird darauf hingewiesen, dass, gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, 2. Januar 2019

gez. Dehne  
Gemeindewahlleiter

---

05

Gemeinde Möser

### **Kommunalwahl 2019 Bekanntmachung zur Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019**

Am **26. Mai 2019 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** findet die Wahl zum neuen Gemeinderat für die Gemeinde Möser statt.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Möser bildet einen Wahlbereich.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Gemeinderat beträgt gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) 20 Personen.

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Gemeinderat auf. Die Wahlvorschläge sind an die

Gemeinde Möser  
- Gemeindewahlleiter -  
Brunnenbreite 7/8  
39291 Möser

zu richten.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) 25 Personen.

Gemäß § 30 Abs. 3 KWO LSA muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte einer Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden. Er muss die in § 21 Abs. 6 KWG LSA bezeichneten Angaben enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist

Nach § 21 Abs. 11 KWG LSA sollen auf dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Mithin ist im Wahlbereich der Gemeinde Möser die Beibringung von 68 Unterschriften erforderlich.

Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA sind, auf der Grundlage des § 21 Abs. 10 KWG LSA, nicht erforderlich

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Dem Wahlvorschlag sind, gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA, beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 KWO LSA zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9,
- 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9a (§ 21 Abs. 12 KWG LSA),
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,

4. bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen der Nrn. 4-6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen; die Unterlagen der Nrn. 3 - 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Unterschriften Wahlberechtigter (§ 21 Abs.9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie Tag der Unterzeichnung anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 6 KWO LSA oder gesondert nach dem Muster 7 KWO LSA eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnen, hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach der Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden durch den Gemeindevorstand beschafft und können kostenfrei angefordert werden. Dabei sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einzureichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Wahlvorschläge und die Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind beim Gemeindevorstand einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

**Montag, 18. März 2019 um 18:00 Uhr.**

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevorstand gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben (§ 21 Abs. 1 KWG LSA).

Die Vorschriften des § 30 KWO LSA in Verbindung mit § 21 KWG LSA über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Ebenfalls wird auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, hingewiesen.

Fernerhin wird darauf hingewiesen, dass, gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt

und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, 28. Dezember 2018

gez. Dehne  
Gemeindewahlleiter

---

## 06

Stadt Gommern

### **Wahlbekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 26. Mai 2019 in der Stadt Gommern**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat mit Beschluss Nr. 0058/2018 in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 festgelegt, dass die Neuwahl des Bürgermeisters am

Sonntag, dem 26. Mai 2019  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und eine eventuell erforderliche Stichwahl am

Sonntag, dem 16. Juni 2019  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden.

gez. Fritsch  
Wahlleiterin

---

## 07

Stadt Gommern

### **Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 166, 175) gebe ich nachfolgend aufgeführtes bekannt:

Die Wahlen des Stadtrates Gommern und der Ortschaftsräte der Einheitsgemeinde Gommern finden am **Sonntag, dem 26. Mai 2019, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

#### **1. Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Gommern**

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet **zwei Wahlbereiche**.

**Wahlbereich I** setzt sich aus Gommern und Vogelsang,

**Wahlbereich II** aus Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Menz, Nedlitz, Wahlitz, Dornburg, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Prödel sowie Lübs zusammen.

Gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), beträgt die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder **28**. Die **Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt** (gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA Satz 3) für jeden Wahlbereich **17**. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Entsprechend § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat von mindestens 1 v. Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von

100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies sind für **Wahlbereich I 45** und für **Wahlbereich II 47 Unterstützungsunterschriften**.

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1, 2 und 3 KWG erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Freie Wählergemeinschaft Leitzkau/Gommern (FWGLG).

Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.

## **2. Wahl der Vertretungen für die Ortschaften der Einheitsgemeinde Gommern**

Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA wird die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Ortschaftsräte durch die Hauptsatzung bestimmt. Wahlgebiet ist die Ortschaft.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung zu erbringen. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 9 KWG LSA sind zu beachten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Bei nachfolgend aufgeführten Parteien tritt an die Stelle der Unterschriften für den Wahlvorschlag die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans. (vgl. § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 KWG LSA):

- Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

### **• Ortschaft Dannigkow/Kressow**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015 lautet die Anzahl der Vertreter 7. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **12**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 und 4 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Dannigkow

### **• Ortschaft Karith/Pöthen**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015 lautet die Anzahl der Vertreter 7. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG

LSA somit **12**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschrift die eigene Unterschrift:

- Einzelbewerber Andreas Kauert
- Einzelbewerber Jörg-Ronald Lichtblau
- Einzelbewerberin Heike Biegelmeier

#### • **Ortschaft Vehlitz**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015 lautet die Anzahl der Vertreter 5. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **10**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Wählergemeinschaft Vehlitz

#### • **Ortschaft Wahlitz**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015 lautet die Anzahl der Vertreter 9. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **14**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 8 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Unabhängige Liste für Wahlitz

#### • **Ortschaft Menz**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015 in Verbindung mit der 3. Änderung der Hauptsatzung vom 13.12.2018 lautet die Anzahl der Vertreter 6. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **11**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschrift die eigene Unterschrift:

- Einzelbewerber Eberhard Schopp
- Einzelbewerber Jens Heller
- Einzelbewerber Peter Lichtenberg
- Einzelbewerber Sebastian Peters

#### • **Ortschaft Nedlitz**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015 lautet die Anzahl der Vertreter 9. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **14**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Freie Wählergemeinschaft Nedlitz

Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschrift die eigene Unterschrift:

- Einzelbewerber Marian Weimann

• **Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015 lautet die Anzahl der Vertreter 9. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **14**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 8 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Freie Wählergemeinschaft Leitzkau

• **Ortschaft Ladeburg**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015 lautet die Anzahl der Vertreter 7. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **12**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Wählergemeinschaft Ladeburg

• **Ortschaft Dornburg**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015 lautet die Anzahl der Vertreter 7. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **12**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Freie Wählergemeinschaft Dornburg

• **Ortschaft Prödel**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015 lautet die Anzahl der Vertreter 9. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **14**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

• **Ortschaft Lübs**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015 lautet die Anzahl der Vertreter 7. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **12**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Wählergemeinschaft Lübs
- Lübser Bürgervertretung



### 3. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Stadt Gommern sowie der Vertretungen der Ortschaften Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Menz, Nedlitz, Wahlitz, Dornburg, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Prödel und Lübs am 26. Mai 2019 frühzeitig beim Wahlleiter der Stadt Gommern, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern einzureichen. Die Frist zur Einreichung endet auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 KWG LSA am **18. März 2019, 18.00 Uhr**. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung des § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach die vorgenannte Einreichungsfrist eine Ausschlussfrist ist.

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Nach § 21 Abs. 3 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

### 4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge – Verbindungen von Wahlvorschlägen

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden.

Zu den Vorschriften nach Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i. V. m. § 30 KWO LSA.

### 5. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA nicht erfüllen, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie beim Landeswahlleiter, Halberstädter Straße 2/am Platz des 17. Juni in 39112 Magdeburg, ihre Beteiligung, bis zum 18.02.2019, 18.00 Uhr, an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nach § 22 Abs. 1 KWG LSA sind der Anzeige die schriftliche Satzung der Partei, das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA über den handelnden Vorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

### 6. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gommern, den 14.01.2019

gez. Fritsch  
Wahlleiterin

Die Wahl zum Stadtrat der Stadt Jerichow sowie zum jeweiligen Ortschaftsrat der Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck findet jeweils am 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Gemäß § 39 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) bildet das Gebiet der Kommune - Einheitsgemeinde Stadt Jerichow - das Wahlgebiet.

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat auf seiner Sitzung am 11.12.2018 beschlossen, dass das Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow für die Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte am 26. Mai 2019 nicht in mehrere Wahlbereiche eingeteilt wird und einen Wahlbereich bildet (§ 10 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO LSA)).

Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den **Stadtrat** beträgt gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA **20 Personen**.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber für den Stadtrat beträgt gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) **25 Personen**.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **61** der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Von der Beibringung der Unterschriften sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG erfüllen.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den **Ortschaftsrat** beträgt gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA i.V. mit der Hauptsatzung der Stadt Jerichow

In der Ortschaft Jerichow	9 Personen
in den Ortschaften Brettin und Schlagenthin jeweils	6 Personen
in den Ortschaften Kade, Redekin und Roßdorf jeweils	5 Personen
in den Ortschaften Demsin, Karow, Klitsche und Wulkow jeweils	4 Personen
in den Ortschaften Nielebock und Zabakuck jeweils	3 Personen.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber für den Ortschaftsrat beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

In der Ortschaft Jerichow	14 Personen
In den Ortschaften Brettin und Schlagenthin jeweils	11 Personen
In den Ortschaften Kade, Redekin und Roßdorf jeweils	10 Personen
In den Ortschaften Demsin, Karow, Klitsche und Wulkow jeweils	9 Personen
In den Ortschaften Nielebock und Zabakuck jeweils	8 Personen.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte einer Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden und muss die Angaben gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum jeweiligen Ortschaftsrat muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA

in der Ortschaft Brettin	von mindestens 6;
in der Ortschaft Demsin	von mindestens 2;
in der Ortschaft Jerichow	von mindestens 17;
in der Ortschaft Kade	von mindestens 5;
in der Ortschaft Karow	von mindestens 3;
in der Ortschaft Klitsche	von mindestens 2;
in der Ortschaft Nielebock	von mindestens einem;
in der Ortschaft Redekin	von mindestens 5;
in der Ortschaft Roßdorf	von mindestens 4;
in der Ortschaft Schlagenthin	von mindestens 6;

in der Ortschaft Wulkow von mindestens 2;  
 in der Ortschaft Zabakuck von mindestens einem

der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von der Beibringung der Unterschriften sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA nicht erforderlich

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Weiterhin erfüllen die nachstehend aufgeführten Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA im Wahlgebiet bzw. im jeweiligen Wahlbezirk und sind von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit:

Für den Stadtrat:	
Freie Wählergemeinschaft Jerichow	(FWG Jerichow)
Gleiche, Gordon	Einzelbewerber

Für den Ortschaftsrat:

Ortschaft Brettin:	
Unabhängige Wählergruppe Brettin	(UWG)

Ortschaft Demsin:	
Demsiner Wählergemeinschaft	(DWG)

Ortschaft Jerichow:	
Freie Wählergemeinschaft Jerichow	(FWG)

Ortschaft Kade: Freiwillige Feuerwehr Kade Heimatverein Kade 1998 e.V. Beier, Heinz Just, Michael	(FFW) (HEIMATVEREIN) Einzelbewerber Einzelbewerber
Ortschaft Karow: Verein der Heimat- und Naturfreunde Karow e.V. Feye, Werner	(VHN) Einzelbewerber
Ortschaft Klitsche: Freiwillige Feuerwehr Altenklitsche Lichtenberg, Fritz Später, Erika	(FFW) Einzelbewerber Einzelbewerberin
Ortschaft Nielebock: Bröer, Thomas Ganske, Gudrun Zielke, Matthias	Einzelbewerber Einzelbewerberin Einzelbewerber
Ortschaft Redekin: Wählergemeinschaft Redekin	(WGR)
Ortschaft Roßdorf: Landwirtschaft, Gartenbau, Forst und Umwelt Roßdorf Kerzel, Arell	(LGFU) Einzelbewerber
Ortschaft Schlagenthin: Heimatverein „Die Rose von Schlagenthin“ e.V. Bothur, Birgit Bordewig, Gerhard Kappus, Jörg Perner, Hans-Jürgen Weber, Birgit	(Heimatverein) Einzelbewerberin Einzelbewerber Einzelbewerber Einzelbewerber Einzelbewerberin
Ortschaft Wulkow: Wählergruppe Wulkow	(Wählergruppe)
Ortschaft Zabakuck: Wählergemeinschaft Freiwillige Feuerwehr	(WG FFW)

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen **Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Wahl zum **Stadtrat** und zu den jeweiligen **Ortschaftsräten** auf.

Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Stadt Jerichow  
Wahlleiterin  
Karl-Liebknecht-Straße 10  
39319 Jerichow

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am 69. Tag vor der Wahl, dies ist

**Montag der 18. März 2019, um 18.00 Uhr.**

Auf die Bestimmungen des § 68 a Abs. 1 KWG LSA wird ausdrücklich hingewiesen.  
Die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehenen Fristen und Termine sind Ausschlussfristen. Sie verlängern und ändern sich auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Dem Wahlvorschlag sind die Anlagen gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA beizufügen.

Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die Vorschriften des § 30 KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie auf § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 KWG LSA weise ich hin.

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben

Jerichow, den 15.01.2019

gez. Sontowski  
Wahlleiterin

---

## **C. Kommunale Zweckverbände**

### **2. Amtliche Bekanntmachungen**

## **09**

Abwasserzweckverband Möckern

### **Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern**

#### ***Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern***

##### Sitzung vom 06.11.2018

Beschluss-Nr.: AZV/055/2018 - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017 des Abwasserzweckverbandes Möckern

##### Sitzung vom 06.11.2018

Beschluss-Nr.: AZV/056/2018 - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2017 des Abwasserzweckverbandes Möckern

##### Sitzung vom 06.11.2018

Beschluss-Nr.: AZV/057/2018 - Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen.

### **Bekanntmachungen**

Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 in der Zeit vom 06.02.2019 bis 20.02.2019 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

Frank von Holly  
Verbandsgeschäftsführer

**WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 25. Juni 2018 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

„An den Abwasserzweckverband Möckern, Möckern:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Möckern, Möckern, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach dem EigBG, der EigBVO, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasserzweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften des EigBG, der EigBVO, den handelsrechtlichen Regelungen für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Regelungen in der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserzweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserzweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, 15. Juni 2017

Ebner Stolz GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Gerhard Schroeder    gez. Hartmut Pfeleiderer  
Wirtschaftsprüfer        Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet.

Landkreis Jerichower Land  
Rechnungsprüfungsamt  
14 09 03 50/17

Genthin, 5. Nov. 2018  
1490/Frau Pilz

**Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Abwasserzweckverbandes Möckern**

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL.S.81) i.d.F. vom 17.07. 2014, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 17.Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 4. Januar 2018 den Jahresabschluss 2017 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Abwasserzweckverbandes Möckern.

Der Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 übergeben.

**Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 15. Juni 2018 ein Bestätigungsvermerk ohne Einschränkung erteilt.**

Nach Durchsicht des Prüfungsberichtes gibt es von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes keine zusätzlichen eigenen Feststellungen.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers an und erteilt nachfolgenden **uneingeschränkten Feststellungsvermerk:**

**Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15. Juni 2018 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss 2017 des Abwasserzweckverbandes Möckern den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.**



Pilz

## 10

Abwasserzweckverband Möckern

**Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes  
des Abwasserzweckverbandes Möckern  
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Auf Grundlage der § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern am 06.11.2018 den Wirtschaftsplan 2019 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2019** wird  
im Ertrag auf gesamt **1.251.742,00 €**  
und im Aufwand auf gesamt **1.251.642,00 €**  
festgesetzt.
2. Der **Vermögensplan 2019** wird  
in den Einnahmen auf gesamt **1.287.965,00 €**  
und in den Ausgaben auf gesamt **1.287.965,00 €**  
festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2018 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **700.000,00 €**  
festgesetzt.
4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0,00 €**  
festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000,00 €**  
festgesetzt.
6. Eine **Umlage** gemäß § 11 der Verbandssatzung des AZV Möckern **wird nicht erhoben**.

Möckern, den 06.11.2018

**Abwasserzweckverband Möckern****Frank von Holly**  
**Verbandsgeschäftsführer****Bekanntmachung:**

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 07.12.2018 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde gemäß §§ 16 Abs. 1 und 13 Abs. 3 Satz 2 des GKG LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Satz 2 des KVG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 19.12.2018 mit dem Aktenzeichen „15 95 60/2019“ genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 06.02.2019 bis 20.02.2019 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 1, öffentlich aus.



Möckern, den 08.01.2019

Frank von Holly  
Verbandsgeschäftsführer

---

11

Trink- und Abwasserverband Genthin

**Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2017  
des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin**

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 mit folgenden Daten fest:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	51.402.382,78 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	49.029.402,64 €
	- Umlaufvermögen	2.365.968,16 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	7.011,98 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	37.920.518,09 €
	- Sonderposten Finanzierung des Sachanlagevermögen	1.774.368,97 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	4.206.768,02 €
	- Rückstellungen	2.666.381,48 €
	- Verbindlichkeiten	4.834.346,22 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
	- passive latente Steuern	0,00 €
1.2	<u>Jahresgewinn / -verlust</u>	620.859,60 €
	<i>davon Trinkwasserbereich</i>	283.163,93 €
	<i>davon Abwasserbereich</i>	337.695,67 €
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	7.871.413,55 €
1.2.2	Aufwendungen	7.250.553,95 €

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 620.859,60 ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Der Verbandsgeschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

**Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung  
beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Genthin für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dresden, 30. Oktober 2018

eureos gmbh  
wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Juckel  
Wirtschaftsprüfer

**Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 05.12.2018 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:**

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30. Oktober 2018 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eureos GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Pilz

---

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom --.--2019 bis --.--2019 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 09.01.2019

Kablitz  
Verbandsgeschäftsführerin

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

12

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Ritterstr. 17 - 19  
39164 Wanzleben  
Az. 15.1-611B1.14 -27SDL702

Wanzleben, 15.12.2018

Flurbereinigung: Lüderitz-Forst BAB A14  
Landkreis: Stendal und Börde  
Verfahrens-Nr. : 611-27SDL702

### - Öffentliche Bekanntmachung -

#### **Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinigungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A14**

Durch den Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 1.6.2017 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:  
**Gemarkung Ottersburg, Flur 4, Flurstück 41, 42, 43/3, 59/3, 59/4, 60/2, 60/3, 60/4, 61/1, 61/2**  
**Gemarkung Ottersburg, Flur 5, Flurstück 1**  
**Gemarkung Windberge, Flur 9, Flurstück 92**

Und durch den Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 15.1.2018 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

**Gemarkung Colbitz, Flur 1, Flurstück 37/1, 36, 43, 47/1, 48/1, 48/2, 50/2, 50/3, 52, 53, 54**  
**161/37, 165/49, 181/35, 183/32,**  
**Gemarkung Colbitz, Flur 6, Flurstück 2/3**  
**Gemarkung Colbitz, Flur 27, Flurstück 2/19, 2/20, 2/22**

Und durch den Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 15.12.2018 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

**Gemarkung Schernebeck, Flur 8, Flurstück 59/2, 93, 111, 121,**  
**Gemarkung Colbitz, Flur 27, Flurstück 2/5**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die

Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG). Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag

gez. Fey

---

## E. Sonstiges

### 2. Sonstige Mitteilungen

## 13

Jagdgenossenschaft Gommern

### **Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern**

Am Freitag, den 01. März 2019 findet um 19.00 Uhr, im Volkshaus Gommern, Fuchsbergstraße 5 in 39245 Gommern, eine nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechte Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der von diesen gehaltenen Flächen
4. Rechenschaftsbericht, Kassenbericht
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beratung und Beschlusserfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Beschlusserfassung über die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gommern
8. Verschiedenes

Die Jagdgenossen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Gommern, werden hiermit zur Versammlung eingeladen. Eine persönliche Einladung erfolgt nicht. Die Stimmberechtigung der Mitglieder und schriftlich Bevollmächtigten, wird vor Beginn der Versammlung geprüft. Die Mitglieder und Bevollmächtigten werden deshalb gebeten, ihre Ausweispapiere und etwaige Vollmachten bereit zu halten. Im Falle von Unklarheiten, müssen Vertretungsbefugnis und Stimmberechtigung durch Vorlage entsprechender Unterlagen (neben Ausweispapieren ggf. auch Grundbuchauszüge, Erbscheine, Zustimmungserklärungen von Miterben oder ähnlichem) nachgewiesen werde.

Wegen der aufwändigen Überprüfung der Stimmberechtigung bzw. der Teilnahmeberechtigung an der Versammlung, bitten wir, die Jagdgenossen um rechtzeitiges Erscheinen, da während des Einlasses die Stimmberechtigung geprüft werden soll. Der Versammlungsraum wird deshalb bereits um 18.30 Uhr geöffnet.

Hinweis zu TOP 7 - Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gommern

Die Verpachtung soll wegen des Zuwachses der Flächen des Eigenjagdbetriebes, der Forst und der damit verbundenen Verkleinerung der Pachtfläche auf ca. 900 ha, nur noch in einem Stück und befristet auf 12 Jahre erfolgen. Interessenten werden zur Vorbereitung der Versammlung gebeten, Pachtangebote bis 31.01.2019 bei der

Jagdgenossenschaft Gommern  
Vorsitzender Herrn Christian Wetzel  
Karl-Marx-Str. 26  
39245 Gommern

schriftlich einzureichen.

gez. Dr. Christian Wetzel  
Vorsitzender

14

**Inhalt der Amtsblätter 2018**

**Amtsblatt Nr. 01 vom 22.01.2018**

01	Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2018 .....	02
02	Verordnung des Landkreises Jerichower Land zur Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Möckern-Magdeburgerforth“.....	03
03	Bekanntmachung über die Auslegung des 17. Beteiligungsberichtes.....	05
04	Allgemeine Bestimmung der Stelle für die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG).....	05
05	Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz.....	05
06	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow für das Haushaltsjahr 2018.....	12
07	Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2018.....	14
08	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Abwasserzweckverbandes Möckern.....	15
09	Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2018.....	18
10	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“.....	19
11	Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zur „Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“; Verf.-Nr.: 0305 SBK 113 .....	22
12	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen am 22.02.2018 um 19.00 Uhr in 39175 Körbelitz, Breite Straße 14, „Alte Schule“ .....	26
13	Inhalt der Amtsblätter 2017 .....	27

**Amtsblatt Nr. 02 vom 31.01.2018**

14	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40/2017 „In den Ruthen“ Gemeinde Biederitz OT Biederitz, Beschluss Nr. 82/2017 GR.....	40
15	Bekanntmachung über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsin“.....	42
16	Bekanntmachung der besonderen Bodenrichtwertkarte gemäß Baugesetzbuch für das Sanierungsgebiet „Altstadt“ der Stadt Gommern.....	42
17	Bekanntmachung über den 2. Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsin“.....	44
18	Bekanntmachung des Kreiskirchenamtes Stendal zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust vom 15.10.2014.....	46

**Amtsblatt Nr. 03 vom 01.02.2018**

19 4. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 31.01.2018..... 49

20 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Einheitsgemeinde Gommern über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 17.12.2015..... 49

21 1. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gommern vom 04.07.2007..... 51

22 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)..... 52

23 Hundesteuersatzung der Stadt Gommern... .. 52

24 Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern ..... 56

25 Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagsentwässerung ..... 62

26 Widmung der Straßenfläche im Bebauungsplangebiet „Große Gartenstraße“ Große Gartenstraße, Gommern..... 66

27 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern..... 67

28 Bekanntmachung zur Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern sowie zur Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagsentwässerung..... 69

**Amtsblatt Nr. 04 vom 28.02.2018**

29 Verordnung des Landkreises Jerichower Land zur Aufhebung der Unterschutzstellung der geschützten Parkanlagen „Goethepark“ und „Flickschupark“ ..... 71

30 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2018..... 73

31 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2018..... 74

32 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs, überarbeitet im November 2017, der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden..... 76

33 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Aufstellung der 2. Änderung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey..... 78

34 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs, überarbeitet im Dezember 2017, der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Bergzow..... 79

35 Satzung über die Benutzung der Kindertages-einrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag..... 83

36 4. Änderung der Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ (Gebührensatzung Campingplatz) vom 25. November 2004..... 87

37 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des rechtskräftigen und fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey..... 88

38 Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Sondergebiet "Öffentlicher Parkplatz" Erlebnisdorf Parey der Gemeinde Elbe-Parey..... 91

39 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Schöffenwahl 2018 ..... 96

40 Bekanntmachung über das rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan 15/98 „Erweiterung MVG“ Gewerbegebiet Gemeinde Biederitz Ortschaft Biederitz..... 97

41	Bekanntmachung über die erneute Auslegung des Bebauungsplanes „Schermer Weg II“, Ortschaft Schermen.....	98
42	Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs .....	99
43	Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2016 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....	107
44	Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2018 .....	109
45	Mitteilung des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz ; Sonderungsplan Nr. V25 - 7014869 – 2017 Gemeinde Elbe-Parey, Gemarkung Parey, Flur 9, Flurstück 10099.....	110
46	Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Tryppehna am 16.03.2018, 19:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Ziepeler Weg 1 in Tryppehna .....	112

**Amtsblatt Nr. 05 vom 29.03.2018**

47	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Baufeld Neue Ingenieurschule“ Gemeinde Biederitz OT Gerwisch - Beschluss Nr. 11/2018 GR.....	114
48	Satzung über die Benutzung der Kindertages-einrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag.....	115
49	Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetz-buch; 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“, Stadt Gommern, OT Dannigkow.....	120
49	Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetz-buch; 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“, Stadt Gommern, OT Dannigkow.....	120
50	Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey.....	122
51	Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey.....	133
52	2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015.....	135
53	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2018.....	136
54	Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gommern und der Stadt Schönebeck (Elbe) in dem Bereich des abwehrenden Brandschutzes.....	139
55	1. Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Biederitz durch die Gemeinde Möser.....	142
56	Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeits-beteiligung zur Neuaufstellung des Flächen-nutzungsplanes der Gemeinde Möser für die Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen.....	143
57	Bekanntmachung der Stadt Möckern zum Teilebauungsplan Gewerbegebiet „Faule Grund“ Theeßen.....	143
58	Bekanntmachung der Stadt Möckern zur 1. Änderung Bebauungsplan „Die Faule Grund“ Theeßen.....	144
59	Bekanntmachung der Stadt Möckern zur 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Theeßen (Die Faule Grund)“ im Verfahren nach § 13 BauGB.....	145
60	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Bestätigung und Auslegung der Jahresrechnung 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters.....	145
61	Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung Stadt Gommern für die Gemarkung Ladeburg.....	146
62	Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Beschluss vom 02.03.2018, Freiwilliger Landtausch Prödel 01, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 9/1468/01.....	147

**Amtsblatt Nr. 06 vom 29.03.2018**

63 Satzung über die Benutzung der Kindertages-einrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag.... 150

**Amtsblatt Nr. 07 vom 27.04.2018**

64 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG für eine Grundwasserentnahme für die landwirtschaftliche Feldberegnung in der Gemarkung Genthin..... 158

65 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG für eine Grundwasserentnahme für die landwirtschaftliche Feldberegnung in der Gemarkung Genthin..... 158

66 Satzung zur Außerkraftsetzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Möser (Zweitwohnungssteuersatzung - ZWStS)..... 159

67 Bekanntmachung über das rückwirkende Inkraft-treten der Satzung der Gemeinde Biederitz über die förmliche Festsetzung des Sanierungs-gebietes „Ortskern Biederitz“ Gemeinde Biederitz, Ortschaft Biederitz..... 160

68 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018..... 161

69 Bekanntmachung der Stadt Gommern über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018..... 161

70 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstr. I“, einschließlich der 1. - 3. Änderung, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau..... 162

71 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 24/ 2018 GR Biederitz 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrs-straßen im Rahmen der 3. Stufe der EU- Lärm-kartierung gemäß § 47d BImSchG..... 163

72 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 23/2018 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 15 „Gartengrundstück August-Bebel-Straße 11a“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch..... 163

73 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 13/2018 GR Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 15 „Gartengrundstück A.-Bebel-Straße 11a“ OT Gerwisch, Wohngebiet - Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB..... 165

74 Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten - zum Antrag der K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz – betreffend Gemeinde Möser... 166

75 Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten - zum Antrag der K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz – betreffend Einheitsgemeinde Stadt Jerichow..... 167

76 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäude-bestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Karow..... 169

**Amtsblatt Nr. 08 vom 31.05.2018**

77 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Möckern - 2. Änderungssatzung - ..... 172

78 Benutzungs-und Entgeltordnung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Benutzung von stadteigenen Räumen..... 173

79 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ vom 18.04.2017..... 177

80 Bekanntmachung über die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Ortschaft Demsín, Ergänzungssatzung Ortsteil Großdemsín..... 178



81	Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin, Ergänzungssatzung Großdemsin.....	178
82	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Jerichow für die Schöffenwahl der Geschäftsjahre 2019 bis 2023 .....	180
83	Bekanntmachung der Gemeinde Möser zum Wirtschaftsplan 2018 des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ).....	180
84	Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasser-verbandes Genthin für das Jahr 2018.....	180
85	Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrarwirtschaftsbetrieb Demsin GmbH in 39307 Jerichow OT Kleindemsin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39307 Jerichow OT Kleindemsin, Landkreis Jerichower Land .....	181

**Amtsblatt Nr. 09 vom 15.06.2018**

86	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen des Landkreises Jerichower Land.....	183
87	Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Jerichow.....	184
88	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffen/Jugendschöffen und Jugendschöffen der Gemeinde Möser.....	185

**Amtsblatt Nr. 10 vom 29.06.2018**

89	Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Magdeburgerforth an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Drewitz.....	188
90	Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Magdeburgerforth an den Eigenjagdbezirk des Landesforstbetriebs Sachsen-Anhalt.....	189
91	Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Magdeburgerforth an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Reesdorf. ....	190
92	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung der fortlaufenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey.....	191
93	1. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“.....	193
94	2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).....	194
95	2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“.....	195
96	Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Biederitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“.....	196
97	Bekanntmachung zum Beschluss der Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ der Stadt Gommern gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	197
98	Bekanntmachung des Entwurfs der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ der Stadt Gommern gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB.....	199
99	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0012/2018 über den Jahresabschluss 2014 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).....	202
100	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „An der Elbe“, Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe (gem. § 2 Abs.1 BauGB).....	202

101 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Schermener Weg II“ Gemeinde Möser, Ortschaft Schermen.....	203
102 Allgemeinverfügung über die Benennung der Straße „Am Wasserturm“ in der Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge.....	204
103 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsin“ .....	205
104 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan „Am Wüllnitzer Feld“ Ortschaft Gübs, Gemeinde Biederitz .....	206
105 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 38/2018 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 43/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 1“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz.....	207
106 Bekanntmachung der Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 42 / 2018 „Woltersdorfer Straße 30“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz – Beschluss-Nr. 42/2018GR.....	208
107 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 39/2017 GR Frühzeitige Beteiligung B-Plan Nr. 41/2017 „Solarpark Königsborn“ - Gewerbegebiet am Fuchsberg - Sonstiges Sondergebiet Sonnenenergie OT Königsborn Gemeinde Biederitz gemäß § 3 Abs. 1.....	209
108 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 12/2018 GR Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung 1. Änderung B-Plan Nr. 2 „Seedorf“-Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch.....	210
109 Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungs-anordnung gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG im Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verf.-Nr. 614-40AZ0895.....	211

**Amtsblatt Nr. 11 vom 16.07.2018**

110 Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land .....	214
111 Fortschreibung des Nahverkehrsplans 2019 bis 2029 für den Landkreis Jerichower Land .....	218
112 Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in den Gemarkungen Tuheim, Magdeburgerforth, Magdeburgerforth-Reesdorf, Magdeburgerforth-Schopsdorf und Magdeburgerforth-Drewitz .....	218
113 Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Tuheim .....	219
114 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Möser .....	220
115 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2018 .....	222
116 Bekanntmachung der Offenlegung der Jahresabschlüsse der AJL mbH und EHL GmbH .....	224
117 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark des Beschlusses zum freiwilligen Landtausch Grabow.....	225
118 Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land .....	229

**Amtsblatt Nr. 12 vom 31.07.2018.**

119 Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Gommern.....	232
120 1. Änderungssatzung für die Kinder- und Jugendvertretung der Gemeinde Möser.....	233
121 Bauleitplanung der Stadt Möckern/ Aufstellungs-verfahren/ „Ergänzungssatzung Tryppehna“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB für die Gemarkung Tryppehna - Hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.....	234
122 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“.....	236

123 2. Änderung der Ausführungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle zwischen der Einheitsgemeinde Barleben, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Einheitsgemeinde Nedere Börde, der Stadt Wolmirstedt, der Einheitsgemeinde Möser, der Einheitsgemeinde Biederitz, der Stadt Wanzleben-Börde, dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband.....	236
124 2. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle zwischen der Einheitsgemeinde Barleben, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Einheitsgemeinde Nedere Börde, der Stadt Wolmirstedt, der Einheitsgemeinde Möser, der Einheitsgemeinde Biederitz, der Stadt Wanzleben-Börde, dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband.....	238
125 Bekanntmachung der Stadt Gommern zur Öffentlichen Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt -Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) Auslegung des Verordnungsentwurfes – Ergänzung (Anlage Nr. 2.64 und 4 Karten).....	241
126 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zur Öffentlichen Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt -Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes – Ergänzung (Anlage Nr. 2.9, Anlage Nr. 2.52, Anlage Nr. 2.64 und 4 Karten).....	242
127 Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur Öffentlichen Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt -Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes – Ergänzung (Anlage 2.9, Anlage Nr. 2.161 und 7 Karten).....	243
128 Mitteilung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zur Vermarktung von Graupapageien nur mit EU-Bescheinigung.....	244

**Amtsblatt Nr. 13 vom 17.08.2018**

129 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 des Landkreises Jerichower Land.....	245
--	-----

**Amtsblatt Nr. 14 vom 31.08.2018**

130 Berufung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters für die Kreistagswahl am 26. Mai 2019.....	250
131 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Errichtung eines Naturschwimmteiches in der Gemarkung Friedensau.....	250
132 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42/2017 „Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung südlich der Königsborner Straße“ Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge.....	251
133 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gartengrundstück August-Bebel-Straße 11a“ Gemeinde Biederitz .....	252
134 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - Bauleitplanung der Gemeinde Elbe-Parey; Aufstellungsverfahren/Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Bergzow.....	253
135 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - Bauleitplanung der Gemeinde Elbe-Parey; Aufstellungsverfahren/Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Hohenseeden.....	255
136 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die Vergabe der Konzession für die Gasversorgung gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz. ....	257
137 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“ und deren Änderungen, Ortschaft Lostau.....	257
138 Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Möser.....	258

139 Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz - Änderung in einem Teilbereich „Sonderbaufläche Tierhaltung südlich der Königsborner Straße“ im Ortsteil Heyrothsberge.....	259
140 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt im Flurbereinigungsverfahren OU Leitzkau, Landkreis Jerichower Land, Verf.-Nr.: 611-17AZ2011; Ausführungsanordnung.....	260
141 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hohenzitz, Landkreis Jerichower Land; Verf.-Nr. JL 6/0874/05.....	261
142 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zur 1. Änderungsanordnung vom 08.08.2018 im Bodenordnungsverfahren Tryppenhna; Landkreis Jerichower Land; Verfahrens-Nr. JL 4/0907/01.....	269

**Amtsblatt Nr. 15 vom 28.09.2018**

143 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey.....	273
144 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“ Stadt Gommern, OT Dannigkow.....	278
145 Beschluss der Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ der Stadt Gommern gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	278
146 Bekanntmachung des Entwurfs der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ der Stadt Gommern gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB.....	280
147 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011.....	283
148 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen.....	296
149 Bekanntmachung des Beschlusses über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Woltersdorfer Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz.....	298
150 Bekanntmachung des Beschlusses über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser.....	298
151 Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Ortschaft Möser, Gemeinde Möser.....	299
152 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben im „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“.....	300
153 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Sonderungsbehörde - zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz im Bereich „K 1235“ Rosian / Isterbies, Verfahrens - Nr.: V25-7002171-2018 .....	305

**Amtsblatt Nr. 16 vom 30.10.2018**

154 Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019.....	309
155 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017 .....	309
156 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2017 .....	309

157 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2017.....	311
158 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2017.....	311
159 Bekanntmachung der über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2017.....	312
160 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Beschluss vom 28.09.2018; Freiwilliger Landtausch Brettin, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer: JL 9/0305/02.....	312
161 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Beschluss vom 22.10.2018; Freiwilliger Landtausch Gladau, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer: JL 9/0310/04.....	315

**Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2018**

162 Gemeinsame Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament und für die Kreistagswahl im Landkreis Jerichower Land am 26. Mai 2019.....	318
163 Allgemeinverfügung zur Angliederung jagd-bezirksfreier Flächen in der Gemarkung Leitzkau an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Leitzkau ...	319
164 Allgemeinverfügung zur Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in den Gemarkungen Leitzkau und Buhendorf an den Eigenjagdbezirk Leitzkau Nord.....	319
165 Allgemeinverfügung zur Angliederung jagd-bezirksfreier Flächen in der Gemarkung Leitzkau an den Eigenjagdbezirk Leitzkau Süd.....	320
166 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey (Feuerwehrsatzung).....	320
167 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey.....	327
168 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung.....	330
169 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin, Ergänzungssatzung Großdemsin.....	333
170 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs der 2. Änderung der fortlaufenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey.....	334
171 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 70/2018 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan 1. Änderung B- Plan Nr. 2 „Seedorf“- Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch.....	337
172 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019.....	338
173 Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Möser zur Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen bei den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019.....	338
174 Bekanntmachung der Feststellung des Jahres-abschlusses und der Verwendung des Ergebnisses der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH i. L., Gommern für das Geschäftsjahr 2015.....	339
175 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Wulkow.....	340
176 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark im Flurbereinigungsverfahren Hohenziatz, Landkreis Jerichower Land: Verfahrens-Nr. JL 6/0874/05.....	342
177 Bekanntmachung über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft Nielebock.....	343

**Amtsblatt Nr. 18 vom 19.12.2018**

178	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS) .....	345
179	Bekanntmachung zur Kreistagswahl am 26. Mai 2019 .....	352
180	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 .....	355
181	1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung stadteigener Räume der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow .....	356
182	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 01.07.2014.....	357
183	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) .....	358
184	Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow .....	358
185	Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow .....	367
186	Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz .....	369
187	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019 .....	378
188	Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2019 .....	379
189	Amtliche Bekanntmachung zum Ausscheiden und Nachrücken eines Stadtratsmitgliedes des Stadtrates Gommern.....	379
190	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 .....	380
191	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 .....	380
192	Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Biederitz und der Gemeinde Möser.....	381
193	Bekanntmachung der Wahlleiterin der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 .....	385
194	Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01.November 2015 der Stadt Jerichow .....	386
195	Bekanntmachung des Beschlusses BV/2018/149 über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Möser zum 01.01.2013 .....	388
196	Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes „Am Elbschlösschen“ , Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe .....	388
197	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Pietpuhler Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz.....	389
198	Bekanntmachung über die erneute Auslegung von 3 Teilflächen des Entwurfes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen.....	390
199	Bekanntmachung 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen im Rahmen der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung der Gemeinde Möser .....	392
200	13. Änderungssatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Gebührensatzung für dezentrale Entsorgung.....	393
201	15. Änderungssatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung .....	393

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**